

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1023</p> <p>Eingereicht am: 06.02.2025</p>	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes</p> <p>Abteilung: Niederlassung Nord</p> <p>Adresse: Heidenkampsweg 96-98</p> <p>Name: Jörg Heidsieck</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:</p> <p>1)</p> <p><u>Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des trans-europäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung.</p> <p><u>Folgende Anmerkungen zu den o. g. Bauleitplanverfahren:</u></p> <p>2)</p> <p>Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn (BAB) 7 sind in den Planzeichnungen nicht enthalten. Die Zonierungen sind in den Planzeichnungen (inkl. Legende) darzustellen.</p> <p>Die Darstellung dieser Anbauverbotszone ist korrekt vorzunehmen, ein Abstand von 15 Metern wie dargestellt ist nicht mit den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 9 FStrG vereinbar. Dies gilt unabhängig von einer</p>	<p>1)</p> <p>Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Anbauverbotszone (40 m) in der Planzeichnung dargestellt ist. Die Anbaubeschränkungszone (100 m) wird ergänzt. Die Darstellung der "reduzierten Anbauverbotszone" (20 m) wird aus der Planzeichnung entfernt.</p> <p>3)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>4)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>5)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>6)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>7)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>8)</p> <p>Es wird im weiteren Verfahren ein Blendgutachten erarbeitet werden.</p> <p>9)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Regelung im Einzelfall unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2c FStrG.</p> <p>Hinweis: Die Abstände gelten nicht nur von dem befestigten Fahrbahnrand der BAB, sondern auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise, insbesondere für die nachgelagerte Planung:</u></p> <p>3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß des § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter dem § 11 Abs. 2 FStrG betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigespflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig. <p>4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß des § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamts, wenn sie längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. 	<p>genommen.</p> <p>10) Die Eintragung der "reduzierten Anbauverbotszone" wird aus der Planzeichnung entfernt.</p> <p>11) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>12) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>13) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>14) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>15) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>16) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>17) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>18) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einer Entfernung von 200 m zur A 7 liegt.</p> <p>19) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>20) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>21) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über die Kreisstraße K 52 erschlossen wird. Die Feuerwehrfahrzeuge</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß des § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im (Bau-)Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer BAB in einer Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach dem § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor dem Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach dem § 9 Abs. 2c S. 3 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß des § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange in Form der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in dem § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanungen den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß des § 9 Abs. 2c FStrG im (Bau-)Genehmigungsverfahren oder aber durch die Vorhabenträger nach § 9 Abs. 2c S. 3 FStrG zu beteiligen ist. <p>6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zu dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen. <p>7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach dem § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 	<p>werden im Brandfall von der K 52 aus in den Solarpark hineinfahren.</p> <p>22) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>23) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über die Kreisstraße K 52 erschlossen wird.</p> <p>24) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>25) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>26) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>27) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>28) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>29) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>30) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>31) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>32) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>33)</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der BAB nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3. 4. 1, verwiesen.</p> <p>8)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Gefährdung der am Verkehr Teilnehmenden auf der BAB durch eine Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen. <p>9)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen. <p><u>Auflagen und Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord</u></p> <p>10)</p> <p><u>Dargestellte „Reduzierte Anbauverbotszone“</u></p> <p>Der dargestellten „reduzierten Anbauverbotszone“ kann, in Hinblick auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen, nicht pauschal zugestimmt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Der hier betroffene Abschnitt der A7 verfügt nicht über passiven Aufprallschutz und befindet sich ggü. dem umliegenden Gelände in Dammlage.</p> <p>Der einzuhaltende Abstand der geplanten PV-Anlagen ist dementsprechend auf Grundlage der gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu ermitteln. Hierbei ist der erweiterte Abstand AE anzusetzen. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zu dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB einen Mindestabstand von mehr als, den hier dargestellten, 20 m zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.</p> <p>11)</p> <p>Entlang der Bundesautobahn sind Wildschutzzäune aufgestellt. Zur Sicherstellung einer rückwärtigen Erreichbarkeit für Wartung und Pflege der Wildschutzzäune, ist ferner ein Arbeitsstreifen von mindestens 5,00 m, gemessen von der Grundstücksgrenze der Bundesautobahn (Straßengebietsgrenze), freizuhalten. Auf § 3a FStrG wird verwiesen.</p> <p>12)</p> <p>Ein notwendige Umzäunung der PV-Anlage ist erst in diesem Abstand zu errichten.</p> <p>13)</p> <p><u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u></p> <p>Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m - Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen - Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem 	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Abstand vom Fahrbahnrand</p> <p>- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand</p> <p><u>Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:</u></p> <p>14)</p> <p>1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>15)</p> <p>2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.</p> <p>16)</p> <p>3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zugewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.</p> <p>17)</p> <p>4. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.</p> <p>18)</p> <p>5. Entlang der Bundesautobahn sind Wildschutzzäune aufgestellt. Diese sind durch den Antragsteller ständig vom Bewuchs, von seinen Flächen ausgehend, freizuhalten. Zur Sicherstellung einer rückwärtigen Erreichbarkeit für Wartung und Pflege der Wildschutzzäune sowie von Böschungen, ist ein Arbeitsstreifen von</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>mindestens 5,00 m, gemessen von der Grundstücksgrenze der Bundesautobahn (Straßengebietsgrenze), freizuhalten. Auf § 3a FStrG wird verwiesen.</p> <p>19)</p> <p>6. Der einzuhaltende Abstand der Photovoltaik-Modultische zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn ist auf Grundlage der aktuellen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem“ (RPS 2009 zu planen). Hierbei ist der erweiterte Abstand AE anzusetzen.</p> <p>20)</p> <p>7. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.</p> <p>21)</p> <p>8. Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.</p> <p>22)</p> <p>9. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.</p> <p>23)</p> <p>10. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.</p> <p>24)</p> <p>11. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>25)</p> <p>12. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.</p> <p>26)</p> <p>13. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.</p> <p>27)</p> <p>14. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.</p> <p>28)</p> <p>15. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.</p> <p>29)</p> <p>16. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.</p> <p>30)</p> <p>17. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.</p> <p>31)</p> <p>18. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.</p> <p>32)</p> <p>Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>33)</p> <p>Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1019</p> <p>Eingereicht am: 31.01.2025</p>	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Kristin Opalla</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Datei: Auszug_AWGV_(1).pdf</p>	
	<p><u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Das Sondergebiet Energiegewinnung soll - zusammen mit einem baurechtlich privilegierten Anteil als PV Freiflächenanlage (FFA) eine Fläche von rd. 24 ha</p>	<p>Zu 1. und 2.)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Bestehende sowie neu geplante Knicks werden in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) und nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) festgesetzt. Die Darstellung</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>überplanen/in Anspruch nehmen.</p> <p>1.) Es sind zur Einbindung in das Landschaftsbild Knicks und auch Knickneuanlagen in Verbindung mit rd. 5 m breiten Maßnahmenflächen vorgesehen.</p> <p>2.) Diese breiten Streifen sind als Biotop bzw. Kompensationsflächen auch in der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans dazustellen.</p> <p>3.) Hinweis: Es sind Biotope bereits im bestehenden Flächennutzungsplan erfasst.</p> <p>4.) Zur schematischen Darstellung „Umweltprüfung“ ist u.a. anzumerken, dass Planungen in der Moorkulisse auch Belange des Klimaschutzes beinhalten sowie der biologischen Vielfalt der freilebenden Tierwelt (über Kleinsäuger hinaus) in der Landschaft mehr Bedeutung einzuräumen ist.</p> <p>5.) Es ist aus Gründen des Landschafts- und Artenschutzes zweckmäßig, die Dichte bestehender sowie kurz- bis mittelfristig geplanter Freiflächenanlagen in dem Gemeindegebiet darzustellen.</p> <p><u>Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:</u></p> <p><u>Teil II Umweltbericht:</u></p> <p>6.) In der in Kapitel 6 unter 6.1 dargestellten Tabelle ist angekreuzt, dass ein Bodenschutzkonzept nicht erforderlich ist. Dies ist falsch und widerspricht dem Text in der Begründung zum B-Plan 14 (Kap.14). Das Bodenschutzkonzept ist nach der Einschätzung der UBB erforderlich, ebenso wie eine bodenkundlichen Baubegleitung.</p> <p>Die Tabelle ist anzupassen.</p> <p>(Die weitere Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan 14.)</p> <p><u>Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde:</u></p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt</p>	<p>kleinteiliger Strukturen wie Knicks oder Kleingewässer im FNP wird als nicht zweckmäßig angesehen.</p> <p>Zu 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.) Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5.) Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde in ihrem Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Flächen, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen sind, dargestellt hat.</p> <p>Zu 6.) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung des Solarparks keine Bodenbewegungen anfallen werden.</p> <p>Zu 7.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Erschließung wird eine vorhandene Feldzufahrt genutzt werden. Diese wird ausschließlich für den Baustellenverkehr sowie für Warungsarbeiten genutzt werden.</p> <p>Zu 9.) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Blendgutachten erarbeitet wird.</p> <p>Zu 10.) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein PV-Park nicht vor Lärmimmissionen geschützt werden muss.</p> <p>11) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7.) eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen • 8.) Sichtdreiecke sind freizuhalten • 9.) eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen • 10.) geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen <p><u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:</u></p> <p>11) Gegen das o. g. Bauleitverfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich bitte nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu übernehmen: Anregungen:</p> <p>12) <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrte Verbandsgewässer Innerhalb des Plangebietes befinden sich das verrohrten Gewässer „G 10“ des Wasser und Bodenverbandes Obere Sorge (siehe Anlage als Auszug aus dem AWGV – schwarz-weiße Linien). Gemäß Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge ist eine Bebauung im Unterhaltungstreifen in einer Breite von 5,00 m beidseitig der Rohrleitungssachse nicht zulässig. Verrohrte Gewässer sollten zur Feststellung ihrer tatsächlichen Lage eingemessen werden. Hinweise: Im noch folgenden Baugenehmigungsverfahren werden die nachfolgenden Auflagen und Hinweise erteilt werden. Es wird empfohlen diese frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen:</p>	<p>12) Das verrohrte Verbandsgewässer sowie die sich daraus ergebenden Erfordernisse werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 beachtet werden.</p> <p>13) Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>14) Die Hinweise und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Der Flächeneigentümer und der Vorhabenträger müssen sich entscheiden, ob sie einen Antrag auf Erlaubnis stellen wollen, damit die Drainagen weiterhin genutzt werden können, oder ob sie die Drainagen aufheben wollen (durch Zerstörung oder dauerhaften Verschluss oder Rückbau).</p> <p>15) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>16) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>17) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>18) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>19) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>20) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>13)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserschutz <p>Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, Plascoat PPA 571 oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.</p> <p>14)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Binnenentwässerung <p>Mit der vorliegenden Planung wird die Art der Nutzung für Flächen der Landwirtschaft geändert und für diese Flächen die Nutzung „Sondernutzung bzw. PV-Freifläche“ dargestellt.</p> <p>Werden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, entfällt jedoch die in § 46 Abs 1 Nr. 2 WHG genannte Privilegierung, wonach u. a. das Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis bedarf.</p> <p>Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Eine wasserrechtliche Benutzung ist auch das Ableiten von Grundwasser mittels Drainagen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).</p> <p>Sofern auf den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ableiten von Grundwasser erfolgt, unterfällt dies vom Grundsatz her dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG.</p> <p>Um die erforderliche wasserrechtliche</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Erlaubnis nach § 8 WHG erhalten zu können, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat) zu beantragen. Einem solchen Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachvollziehbare Begründung über das Erfordernis des Weiterbetriebes der Drainagen. - hydraulisches Gutachten mit Nachweis, dass das abgeführte Wasser nicht dem Verschlechterungsverbot gemäß EU – WRRL bzw. dem § 18 Abs. 2 LWG entgegensteht. - Nachweis darüber, dass die Grundwasserabsenkung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat. <p>Alternativ zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG wäre die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen aufzuheben. Dies wäre möglich, indem vorhandene Drainagen zerstört, dauerhaft verschlossen oder zurückgebaut werden.</p> <p>15)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modulreinigung <p>Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben 4 Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.</p> <p>16)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerkreuzungen <p>Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (mit Überwegungen oder Kabeln), bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG.</p> <p>17)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaltung <p>Sollte eine Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein, bedarf dies einer separaten</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit §11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.</p> <p>18)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrte Gewässer <p>Aus Sicht der UWB wäre es wünschenswert, wenn der Bereich des verrohrten Gewässers innerhalb der Unterhaltungsstreifen (beidseitig 5,00 Meter ab Rohrleitungsachse) für eine Entrohrung und ökologische Aufwertung des Gewässers zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Entrohrung und der naturnahe Ausbau von Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG.</p> <p>19)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Binnenentwässerung <p>Bei der Aufhebung der Binnenentwässerung ist sicherzustellen, dass die Entwässerung von Flächen Dritter nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>20)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserkissen <p>Das Befüllen von Löschwasserkissen mit Oberflächenwasser aus einem Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1020</p> <p>Eingereicht am: 31.01.2025</p>	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Abteilung: REFERAT INFRA I 3</p> <p>Adresse: Fontainergraben 200</p> <p>Name: Jan Voigt</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>1)</p> <p>Das Gelände befindet sich ca. 5980 m südöstlich des Flugplatzbezugspunktes, innerhalb der lateralen Grenzen des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 1b LuftVG des Flugplatzes SCHLESWIG. In unmittelbarer Nähe der geplanten Freiflächen PV-Anlage (< 700m) betreibt die Luftwaffe eine IFF-Testtransponderstrecke und diverse VHF-/ UHF- Funkverbindungen. In weniger als 5000m Entfernung werden durch die Luftwaffe eine Richtfunkstrecke und das LV-Radar Brekendorf betrieben. Die Trasse der Richtfunkstrecke „Husum-Brekendorf“ verläuft ca. 1000m nördlich der PV Freifläche.</p> <p>2)</p> <p><u>Die vorbenannten Verteidigungsanlagen inkl. der Richtfunktrasse müssen dauerhaft störungsfrei gehalten werden. Dem „vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Brekendorf“ wird unter der Auflage zugestimmt, dass bei der Errichtung der PV-Anlagen alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Verhinderung von Funkstörungen notwendig sind. Beispielhaft sei hier die Abschirmung der Wechselrichter erwähnt.</u></p> <p>3)</p> <p>Sofern nach Errichtung der Anlage Funkstörungen auftreten, ist der Betreiber zur</p>	<p>1)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden vom Vorhabenträger beachtet werden.</p> <p>3)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4)</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>unverzöglichen Abschaltung der PV-Freiflächenanlage verpflichtet.</p> <p>Die Anlage darf anschließend erst nach erfolgreicher Entstörung wieder in Betrieb genommen werden.</p> <p>Die Kosten der Entstörung und der ggf. entstehende Verdienstausschlag infolge der Abschaltung, gehen vollständig zu Lasten des Betreibers.</p> <p>4)</p> <p><u>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-2096-24-BBP zu informieren.</u></p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1018</p> <p>Eingereicht am: 31.01.2025</p>	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Sabine Schulz</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Teilnahmeverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brekendorf haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1015</p> <p>Eingereicht am: 27.01.2025</p>	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: LLnL SH</p> <p>Abteilung: BOB SH Bauleitplanung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Tanja Wagenknecht</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Dokument: Gesamtstellungnahme	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>1) in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes in seiner 10. Änderung befindet sich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG (auf den Flurstücken 2 und 3 der Flur 3 sowie auf Flurstück 170 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Brekendorf).</p> <p>2) Es ist verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Eine Reduzierung des Waldabstands wird nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>3) Nach § 24 Absatz 2 LWaldG i. V. m. § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Für Flächennutzungspläne empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung (§ 5 Absatz 4 BauGB) im Bereich ausgewiesener Bauflächen.</p>	<p>1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als nachrichtliche Übernahme dargestellt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1014 Eingereicht am: 23.01.2025	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Martin Maudrich</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	eine Richtigkeitsbescheinigung dar. <i>Allgemeine Hinweise:</i> Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1021 Eingereicht am: 22.01.2025	Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Abteilung: Netzplanung Adresse: Amsinckstr. 59 Name: . Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Fehlanzeige	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1022 Eingereicht am: 20.01.2025	Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg Abteilung: nicht angegeben Adresse: Kieler Str. 19 Name: Ole Rahn Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros B2K vom 18.12.2024 überreicht.</p> <p>Die Bauleitplanung ist im Internet unter BOB SH eingestellt.</p> <p>Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p> <p>Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße 52 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).</p> <p>Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße K 52 nicht angelegt werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über vorh. Zufahrten zu erfolgen.</p> <p>Die Zufahrt zur Kreisstraße 52 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Nach § 21 Abs. (1) StrWG bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH.</p> <p>Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG.</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwand usw.) ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr auf der Kreisstraße K 52 durch Blendung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><u>Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:</u></p> <p>Damit sich die Anbindung des</p>	<p>genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Zufahrten und Emissionsschutz in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) und nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) geplant und festgesetzt werden.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen.</p> <p>Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1010</p> <p>Eingereicht am: 20.01.2025</p>	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Ines Al-Kershi</p> <p>Abteilung: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Stefanie Müller-Thöm</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1008</p> <p>Eingereicht am: 16.01.2025</p>	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: DB AG c/o DBImm NL HH</p> <p>Abteilung: FRI HH-I1 KI</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Christiane Klump</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1009 Eingereicht am: 16.01.2025	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7" Verfahrensschritt: Auswertung Institution: DB AG c/o DBImm NL HH Abteilung: FRI HH-I1 KI Adresse: nicht angegeben Name: Christiane Klump Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: LP_BL579_Mast125-128.pdf</p>	
	<p>Nachträglich übersenden wir Ihnen einen Lageplan über den Verlauf der Bahnstromleitung 579 Neumünster - Jübek einschl. Mast 126 - 128. Siehe Anlage!</p> <p>Datenschutzhinweis:</p> <p><i>Die zur Verfügung gestellten Pläne sind Eigentum der DB Energie GmbH sowie anderer Konzernunternehmen und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt bzw. veröffentlicht werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet werden.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1007 Eingereicht am: 15.01.2025	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Abteilung 1 Adresse: nicht angegeben Name: Thies Augustin Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1006 Eingereicht am:	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: DB AG c/o DBImm NL HH</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
15.01.2025	<p>Abteilung: FRI HH-I1 KI Adresse: nicht angegeben Name: Christiane Klump Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 197207_u_197208_Konzernstellungnahme_mit_2xSig.pdf</p>	
	Siehe Anlage	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1004 Eingereicht am: 09.01.2025	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB Eingereicht von: Privatperson Name: Stefan Jöns Adresse: Langenberg 5 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Heeren</p> <p>Auf der ausgewiesenen Fläche verläuft eine Rohrleitung (G10) vom Wasser und Boden Verband Obere Sorge. Wenn die Abstände und Auflagen laut unserer Satzung (§6WVG, §35 LWG) für Rohrleitungen eingehalten werden, hat der WBV Obere Sorge keine Einwände. Wenn Sie Satzung und Lageplan einsehen möchten, wenden Sie sich bitte direkt an den Vorstandsvorsteher. Mit freundlichem Gruß Der Vorstandsvorsteher</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet werden.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1001 Eingereicht am: 08.01.2025	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Dataport Abteilung: Keine Abteilung Adresse: nicht angegeben Name: Michael Räder Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1002 Eingereicht am: 07.01.2025	Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Handwerkskammer Flensburg Abteilung: Keine Abteilung Adresse: nicht angegeben Name: Stephan Jung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1012 Eingereicht am: 07.01.2025	Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Planungskontrolle Adresse: Brockdorff-Rantzau-Str. 70 Name: Kerstin Orlowski Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme	
	1) Unsere Stellungnahme vom 03.08.2023 wurde sinngemäß in der Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Brekendorf berücksichtigt. Sie ist weiterhin gültig. 2) Die erforderlichen archäologischen Untersuchungen (gem. § 14 DSchG SH 2015) müssen vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 vertraglich fixiert oder durchgeführt werden. 3) Wir weisen erneut darauf hin, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das	1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Voruntersuchung wird im Lauf des weiteren Verfahren mit dem ALSH abgestimmt werden. 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1011</p> <p>Eingereicht am: 07.01.2025</p>	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: TenneT TSO GmbH</p> <p>Abteilung: Fremdplanung ZN</p> <p>Adresse: Eisenbahnlängsweg 2a</p> <p>Name: Wolfgang Sperling</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p><u>STN vom 07.01.2025</u></p> <p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p><u>STN vom 10.01.2025</u></p> <p>In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1000</p> <p>Eingereicht am: 06.01.2025</p>	<p>Verfahrensname: 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Brekendorf für den Bereich "nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB</p> <p>Eingereicht von: Privatperson</p> <p>Name: Heike Peckelhoff</p> <p>Adresse: Prinzenallee 21</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>